

Positionspapier

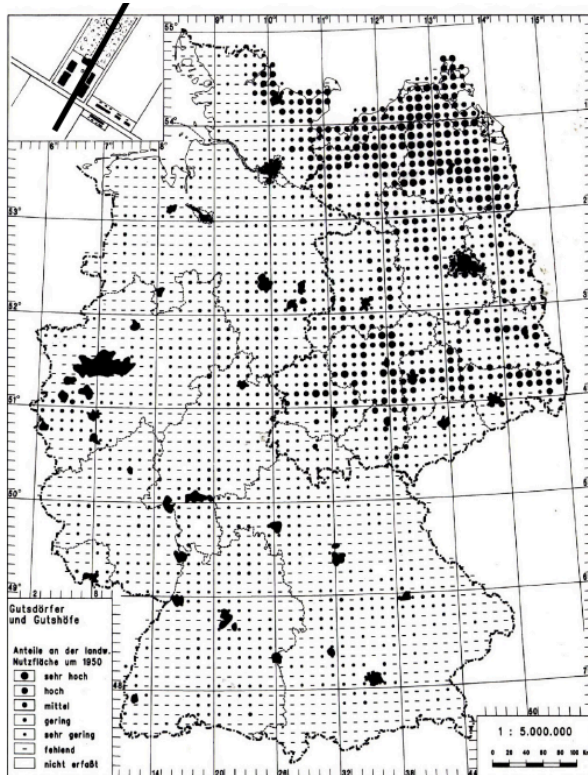
zu den besonders schützenswerten historischen Kulturlandschaften der Zentralmecklenburgischen Seenplatte

In keiner Region Deutschlands lässt sich ein so ausgeprägtes, über Jahrhunderte entstandenes Landschaftsbild mit einer solchen Dichte historischer Guts- und Parkanlagen aufweisen wie in Mecklenburg-Vorpommern. Besonders an der Mecklenburgischen Seenplatte prägen die einzigartigen Landschaften und die sie umgebenden Seen, Felder und Waldbereiche den öffentlichen Raum und machen die Region zu einem weithin sichtbaren Aushängeschild des ganzen Landes.

Denkt man an Mecklenburg-Vorpommern, denkt man an ein Land der Schlösser und Gutshäuser. Insgesamt zeugen noch über 2.000 Gutshäuser, Herrenhäuser, Schlösser und Burgen von der einst prägenden Kraft einer florierenden Guts- und Agrarwirtschaft. Die Gutsanlagen sind hier „Ursprung und Mitte“ der Dörfer, wie es das Landesamt für Denkmalpflege 2019 ausdrücklich betonte.¹ Doch auch die Anfänge des englischen Landschaftsparks auf kontinentalem Boden lassen sich in Mecklenburg-Vorpommern verorten. So entstand in Hohenzieritz als bedeutendes Zeugnis landschaftsgärtnerischer Baukunst der erste Landschaftspark im englischen Stil in Norddeutschland. Persönlichkeiten der Frühaufklärung und Frühromantik haben ihre Spuren hinterlassen, die sich als sicht- und begehbbare Pfade zwischen Orten, Städten und Gebäuden in die Physiognomie des Landes eingeschrieben haben. Entsprechend sind nationale und internationale Fördergelder in die Pflege und den Erhalt dieser besonders wertvollen historischen Kulturlandschaft geflossen. Eine behutsame Regionalplanung hat bislang dafür gesorgt, den hohen Stellenwert dieser charakteristischen Kulturlandschaft zu erkennen, ihr ein generationenübergreifendes Potenzial zuzugestehen und sie nicht zuletzt zu einem Eckpfeiler des Fremdenverkehrs auszubauen. Grundsätzlich wird dabei betont, dass die Region „wie ein einziger Landschaftspark mit zahlreichen Gutshäusern“² anmude und durch zahlreiche Routen verbunden sei.

Wegen ihrer Bedeutung als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte gehören Gutshaus-, Garten- und Parkanlagen in Mecklenburg-Vorpommern zu den gesetzlich geschützten Baudenkmalen³ und bilden innerhalb der Mecklenburgischen Seenplatte eine einzigartige historische Kulturlandschaft aus, die es zu bewahren gilt. So weisen diese in ihrem Zusammenhang weit über ihren lokalen Stellenwert hinaus und zeigen sich als starker Magnet des Tourismus. Sie sind weiterhin Ankerpfeile der norddeutschen Kunst- und Kulturgeschichte und alleine aufgrund ihrer architektonischen und landschaftsgestaltenden Positionen von übergeordnetem Interesse.

In einer Broschüre des Landesamts für Denkmalpflege von 2019 heißt es: „Die in einem geschlossenen Bestand erhaltenen Gutsanlagen in ihrer Gesamtheit, aber auch eine Vielzahl von Gutshäusern und Wirtschaftsbauten sowie Parkanlagen genießen als Baudenkmale einen gesetzlichen Schutz. Ihr Erhalt wird von Seiten der Denkmalpflege fachlich begleitet. Das behördliche Wirken ist aber erst dann besonders wirkungsvoll und erfolgreich, wenn es auf einen Nährboden fällt, der von einer historischen Wahrnehmung und einem Bewusstsein geprägt ist, diese Bauten und Strukturen erhalten zu wollen und Neues sensibel in die historische Umgebung einzufügen.“⁴ Und noch im März 2023 hieß es angesichts einer Veranstaltung des Regionalen



Planungsverbandes Vorpommern zu Guts- und Parkanlagen, dass diese mittlerweile über eine gute Tradition verfügten: „...schärfen sie doch allseitig aktuell den Blick auf wertvolles Kulturgut in unserer Region und tragen somit zum generationsübergreifenden Verständnis für die Bewahrung und Weiterentwicklung regionaler Besonderheiten bei. Gern möchten wir diese Tradition fortsetzen“.⁵

Die Karte zeigt eine deutlich erkennbare Häufung von Gutsanlagen im Raum Mecklenburg-Vorpommern (vgl. Pulkenat (2015), S. 32, unter Verwendung einer Abb. aus Ellenberg, Heinz: Bauernhaus und Landschaft in ökologischer und historischer Sicht, Stuttgart 1990, Fig. 139).

Was versteht man unter einer Kulturlandschaft?

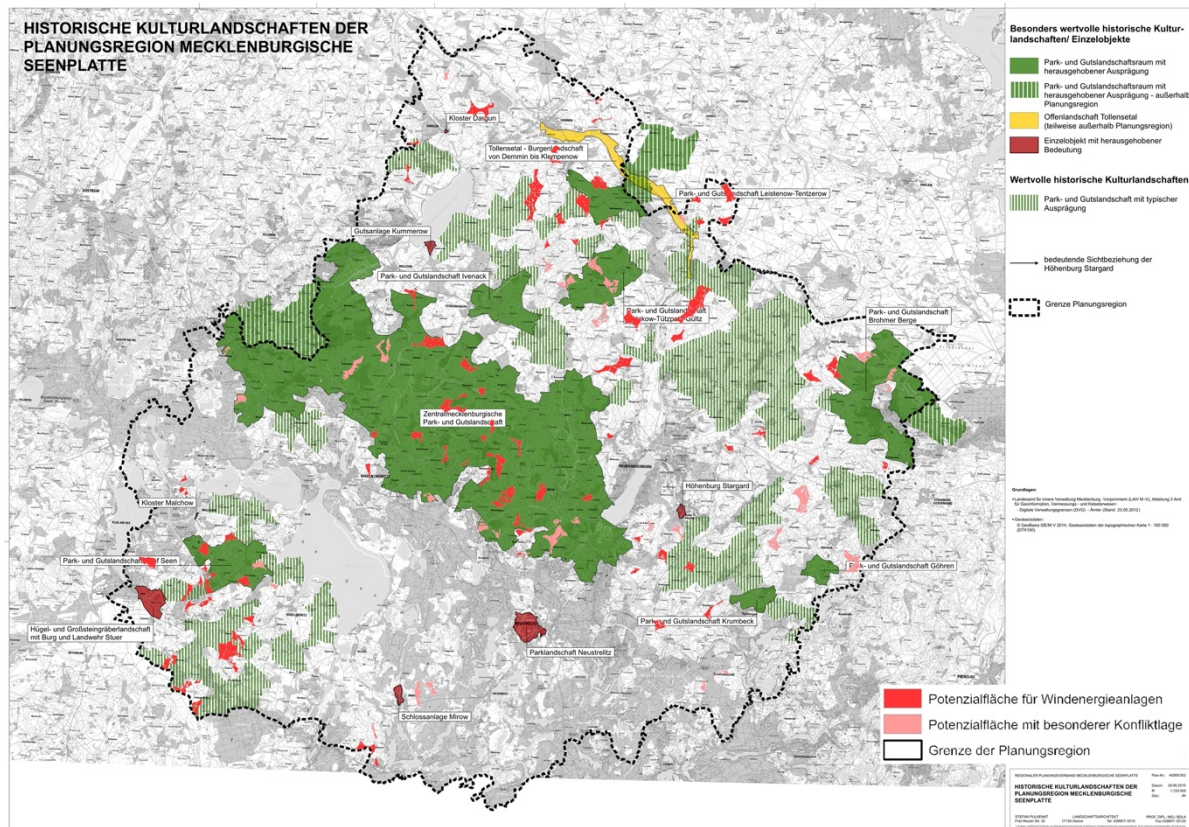
Kulturlandschaften sind vom Menschen gestaltete Landschaften, deren ökonomische, ökologische, ästhetische und kulturelle Leistungen und Gegebenheiten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen, die eine kontinuierliche Entwicklungsdynamik gewährleisten und langfristig geeignet sind, Menschen als Heimat zu dienen. Von historischen Kulturlandschaften wird gesprochen, wenn sie unter den heutigen Bedingungen so nicht mehr entstehen würden.

Dabei will die europäische Florenz-Konvention⁶ sowohl besonders wertvolle als auch gewöhnliche europäische Landschaften für den Erhalt der Lebensqualität der Bevölkerung schützen. Sie ist zwar in Deutschland nicht ratifiziert, aber gleichwohl sind eine Reihe von wertvollen historischen Kulturlandschaften als UNESCO-Weltkulturerbe in Deutschland unter Schutz gestellt wie z.B. die Kulturlandschaft der Schloss- und Parkanlagen in Potsdam. Mit dieser vergleichbar sind die 2015 von Stefan Pulkenat als besonders wertvolle Kulturlandschaften identifizierten Park- und Gutsanlagen in der Mecklenburgischen Seenplatte, siehe: https://www.region-seenplatte.de/Konzepte-und-Projekte/Kulturlandschaften/index.php?&object=tx,3148.3&ModID=6&FID=3148.129.1&kat=&quo=1&call=0&k_sub=0&La=1

In einer vom Regionalen Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte in Auftrag gegebenen Studie zur „Bestimmung und räumlichen Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“ nämlich wurden diese „wertvollen“ und „besonders wertvollen Kulturlandschaften“ an der Mecklenburgischen Seenplatte klar identifiziert und räumlich sowie inhaltlich definiert.⁷ Die Mecklenburgische Seenplatte wurde hierbei als flächenmäßig größte herausragende historische Kulturlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet und mit dem Prädikat der besonderen Schutzwürdigkeit versehen. Weiterhin wurden die notwendigen Schutzmaßnahmen in sogenannten Steckbriefen klar benannt.

Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Ziel des Planungsverbands war es, den einzigartigen Überlieferungszustand dieser Kulturlandschaften raumplanerisch zu schützen und zu fördern. Paradoxerweise hat das neue „Wind-an-Land“-Gesetz nun aber dazu geführt, dass ganz im Gegenteil diese besonders schützenswerten Kultur- und Parklandschaften für Windkraftanlagen freigegeben werden sollen oder müssen. 99 Gebiete auf mehr als 15.000 Hektar sind als Potenzialflächen für industrielle Windkraftanlagen allein im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vorgesehen. Die beigefügte Karte verdeutlicht, wie die Potenzialflächen für Windkraftanlagen bei einer solchen Ausweisung exakt mit den sensibelsten Stellen der Mecklenburgischen Seenplatte zusammenfallen würden. Landschaft würde so nur noch als Produktionsfläche bzw. als Energielandschaft verstanden werden.



So heißt es im Gutachten von 2015: „In den ‚besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften‘ der Zentralmecklenburgischen Seenplatte ist die besondere kulturlandschaftliche Entstehung und Prägung noch heute deutlich erlebbar und ein vielschichtiges, natürliches und von menschlicher Gestaltung geformtes Landschaftspotenzial von herausragender Ausprägung und Wertigkeit anzutreffen. Zeugnisse hierfür sind insbesondere die Parklandschaften und Alleen mit Guts- und Herrenhäusern in den für Mecklenburg-Vorpommern typischen großflächigen Offenlandschaften.“⁸ „Die Errichtung von Windenergieanlagen“, so weiter, „würde der Wahrnehmbarkeit der kulturlandschaftlichen Qualität und der landschaftsprägenden Kulturdenkmale entgegenstehen und den kulturhistorischen Charakter dieser ‚besonders wertvollen historischen Kulturlandschaften‘ in Frage stellen.“⁹ Durch den geplanten massiven Ausbau von Wind- und Solarenergieanlagen und der damit einhergehenden technischen Überformung wird die Wahrnehmbarkeit dieser landschaftsprägenden Kulturdenkmale bedroht und es werden diese einzigartigen, weil derzeit noch zusammenhängenden Kulturlandschaften unwiederbringlich zerstört.

Landschaft ist mehr als eine Produktionsfläche

Auch gibt es die offensichtlichen Wechselwirkungen zwischen Kultur- und Naturschutz zu beachten. In der bereits genannten Broschüre des Landesamts für Denkmalpflege heißt es beispielsweise unter der aussagekräftigen Überschrift „Landschaft ist mehr als Produktionsfläche“: „Eine über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft besteht nicht aus riesigen, ungegliederten Feldern. Landschaft ist nicht ‚ausgeräumt‘. Sie hat beides: Natürliche und menschengemachte Elemente wie Wald, Wiesen, Feldraine, Hecken, Sölle und Alleen. Diese kleinteiligen, sehr verschiedenen Gliederungselemente sind für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt unverzichtbar. (...) Der Mensch ist Teil dieser Vielfalt.“¹⁰ Der Schutz von Artenvielfalt und der Schutz kulturellen Erbes gehen oft Hand in Hand.

Kulturgüterschutz sei ein „Synonym für Nachhaltigkeit“, er sei „gelebte Nachhaltigkeit“ – dieses Motto schreibt sich auch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz auf ihre Fahne. Und das mit gutem Recht: Klimawandel und Artensterben führen uns einen bewussten Umgang mit bzw. eine Schonung von unseren Ressourcen vor Augen - und deshalb kann die Pflege und der Erhalt kulturellen Erbes auf derselben Stufe wie Umwelt- und Naturschutz eingeordnet werden. Denkmalpflege fördert vorrangig ressourcenschonende und nachhaltige Sanierungskonzepte und unterstützt gezielt vorbeugende konservatorische Maßnahmen. Was bedeutet, dass ihre Arbeit als generationenübergreifende Aufgabe verstanden werden kann und in besonderer Weise den Umweltschutzgedanken berücksichtigt, nämlich, indem sie ein Zusammenwirken mit dem Umwelt- und Naturschutz bewusst einschließt. Die Sorge und Pflege von Kulturgut ist also per se zukunftsorientiert. So richtet die Denkmalpflege ihre Arbeit auf vielfältige Weise nachhaltig aus und tradiert ihr denkmalpflegerisches Fach- und Erfahrungswissen weiter, zum Beispiel, indem sie regionale Bautraditionen lebendig hält und ein qualifiziertes Handwerk fördert.

Denkmale schützen heißt weiterhin, kulturelle Identitäten zu schützen und zu bewahren, zum Beispiel dadurch, dass Geschichte und Geschichten an authentischen Orten der Erinnerung lebendig gehalten werden. Und Denkmale zu schützen meint, die Kunstfertigkeit und kreative Kraft der Menschen respektvoll zu bewahren.¹¹

Zur Gesetzeslage

Denkmalschutz ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich Ländersache. Auf Bundesebene findet sich die zentrale Schutznorm für den Schutz von Kulturlandschaften in § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes¹² (BNatSchG). Dort wird die Bewahrung der historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen bestimmt. Ein weiteres Argument zum Schutz der Landschaft bietet, neben den Landesnaturschutzgesetzen, § 35 BauGB. Über § 35 Abs. 2 BauGB ist das Landschaftsbild geschützt, weil es als ein öffentlicher Belang gilt, der durch Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung erfahren kann.

In Mecklenburg-Vorpommern allerdings sind Kulturlandschaften zudem ausdrücklich als Denkmale nach § 2 Abs. 2. Satz 1 Denkmalschutzgesetz MV (DSchG MV)¹³ geschützt¹⁴. Ein Denkmal trägt nach § 2 DSchG MV¹⁵ die Denkmaleigenschaft in sich und ist unabhängig von einer Eintragung in die Denkmalliste zu schützen und zu pflegen. Die Eintragung in der Denkmalliste hat nur deklaratorische Bedeutung.¹⁶

Die Denkmalwertigkeit der besonders wertvollen Kulturlandschaften im Planungsgebiet Mecklenburgische Seenplatte wurde gutachterlich festgestellt (s.o.). Sie sind damit Denkmale¹⁷ und stehen auch ohne Eintragung in die Denkmalliste unter Denkmalschutz. Eine Eintragung in

die Denkmalliste sollte zur Klarstellung erfolgen. Ausführlich zur Denkmaleigenschaft der wertvollen Kulturlandschaften im Planungsgebiet der Mecklenburgischen Seenplatte siehe das Gutachten von Rechtsanwalt Jan Mittelstein, Hamburg, vom 31.07.2024: „[Rechtliche Einschätzung zu der Berücksichtigung von Kulturlandschaften als Denkmale in der Regionalplanung der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte](#)“.

Fazit

Die Park- und Gutslandschaften Mecklenburg-Vorpommerns sind großräumig besonders wertvolle historische Kulturlandschaften. Sie entsprechen in besonderem Maße der Definition der Kultusministerkonferenz (2003): „Eine historische Kulturlandschaft ist Träger materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten. Wesentlich dafür sind ablesbare und substanziell greifbare Elemente und Strukturen in der Landschaft, welchen man geschichtliche Bedeutung zumisst, ohne dass sie selbst denkmalwürdig sein müssen. Die historische Kulturlandschaft ist zugleich das Umfeld einzelner Kulturlandschaftselemente oder Denkmale. Die Erhaltung einer historischen Kulturlandschaft oder ihrer Teile liegt in beiden Fällen im öffentlichen Interesse.“¹⁸

Und so kann und darf es nicht sein, dass diese in Deutschland einmalige Kulturlandschaft mit ihren zahlreichen denkmalgeschützten Guts- und Parkanlagen von Weltkulturerbe-Niveau einen vier bis fünf Mal größeren Flächenanteil für Windkraftanlagen ausweisen muß als das Land insgesamt. Ein solcher Beschluss würde dazu führen, dass eine der bedeutendsten Landschaften Deutschlands in kürzester Zeit in eine Energie- und Industrielandschaft verwandelt wird. Die aktuellen Beschlüsse der Landesregierungen und regionalen Planungsverbände zeugen mehr denn je von der inzwischen eingetretenen Bedeutungslosigkeit von Denkmal- und Kulturgüterschutz, sobald es um die Ausweisung von Potentialflächen von Windkraftanlagen geht. Umso dringlicher ist es, dass den historisch besonders wertvollen Kulturlandschaften der Zentralmecklenburgischen Seenplatte eine ebensolche besondere Anerkennung und ein adäquater Schutz zukommen sollte. In Gesprächen mit zahlreichen nationalen und internationalen Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen des Kulturgüterschutzes (z.B. Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz, Deutsche Stiftung Denkmalschutz, Encounter - European Network for Country House and Estate Research) ist deutlich geworden, dass die wertvollen und besonders wertvollen Landschaften an der Mecklenburgischen Seenplatte durch Erlangung eines Europäischen Kulturerbesiegels ausgezeichnet werden sollten. Ausserdem soll eine Unterschutzstellung als UNESCO Welterbe vorangetrieben werden – als eine Kulturerbestätte von außergewöhnlichem Wert, und mit dem Ziel, sie für gegenwärtige und zukünftige Generationen zu bewahren.

Was wir fordern

- Bewahrung wertvoller historischer Kulturlandschaften an der Mecklenburgischen Seenplatte vor technischer Überformung und Verfremdung
- Durchsetzung von Artenschutz, Naturschutz und Landschaftsschutz an der Mecklenburgischen Seenplatte nach EU-Richtlinien
- Feststellung der Denkmaleigenschaft und Eintragung in die Denkmalliste der im Pulkenat-Gutachten identifizierten wertvollen Kulturlandschaften durch das Landesdenkmalamt
- Berücksichtigung der bestehenden Denkmaleigenschaft der im Pulkenat-Gutachten identifizierten wertvollen Kulturlandschaften in der Abwägung der Windeignungsgebiete durch den Regionalen Planungsverband

Fußnoten / Referenzen

¹ vgl. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V: https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Projekte/Kulturlandschaften-Guts-und-Parkanlagen/Veroeffentlichungen/Ursprung_und_Mitte_Gutsanlagen_Broschuere_web_6mb.pdf

² <https://www.mecklenburgische-schweiz.com>

³ vgl. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Fachgebiet Gartendenkmalpflege: <https://www.kulturwerte-mv.de/Landesdenkmalpflege/Fachgebiete/Gartendenkmalpflege/>
#:~:text=Wegen%20ihrer%20Bedeutung%20als%20Quellen,zu%20den%20gesetzlich%20geschützten%20Baudenkmalen.

⁴ wie Anm. 1.

⁵ Ebd.

⁶ Das Europäische Landschaftsübereinkommen wurde am 20.10.2000 in Florenz unterzeichnet und ist am 01.03.2004 in Kraft getreten

⁷ Vgl. Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte: https://www.region-seenplatte.de/Konzepte-und-Projekte/Kulturlandschaften/index.php?&object=tx,3148.3&ModID=6&FID=3148.129.1&kat=&kuo=1&call=0&k_sub=0&La=1

⁸ wie Anm. 7.

⁹ Ebd.

¹⁰ wie Anm. 1.

¹¹ Vgl. Deutsche Stiftung Denkmalschutz ([https://www.denkmalschutz.de/ueber-uns/die-deutsche-stiftung-denkmalschutz/nachhaltigkeit.html#:~:text=In%20der%20öffentlichen%20Wahrnehmung%20gilt,ökologisch%20wirtschaftlichen%20Gesichtspunkten%20eine%20Herausforderung\):](https://www.denkmalschutz.de/ueber-uns/die-deutsche-stiftung-denkmalschutz/nachhaltigkeit.html#:~:text=In%20der%20öffentlichen%20Wahrnehmung%20gilt,ökologisch%20wirtschaftlichen%20Gesichtspunkten%20eine%20Herausforderung):) „In der öffentlichen Wahrnehmung gilt Denkmalschutz allerdings derzeit oftmals als das Gegenteil: Denkmale seien energetisch problematisch, stehen dem Fortschritt im Weg und seien auch unter ökologisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Herausforderung.“ Dabei stehen wir erst ganz am Anfang eines Wandels zu einer nachhaltigeren Lebensweise. Ein Wandel, der dringlich ist und den der Denkmalschutz weiter aktiv vorantreiben möchte. Damit soll gesagt sein, dass Ziele des Denkmalschutzes, der Energiewende und Nachhaltigkeit aufgrund einer gemeinsamen fürsorgenden und konservatorischen Aufgabe Hand in Hand gehen sollten“. Auch das Landesamt für Denkmalpflege argumentiert in diesem Sinne, wenn es heißt: „Die ungenutzten Bauten der Gutsdörfer haben für die Problematik des Klimawandels, die CO₂-Einsparung Relevanz: Energie für Transport, Material und Produktion ist hier bereits verbaut. Diese sogenannte ‚graue Energie‘ der historischen Materialien spricht, neben der meist bewahrenswerten Bauästhetik, für eine Weiter- bzw. Umnutzung. Der Neukauf aufwendiger Kassetten Türen, strukturreicher Handstrichziegel oder baumbreiter Dielen erhöht die Baukosten. Selbst bei Neubauten kann mit recycelten Architekturelementen und regionalen Baustoffen wie Lehm, Rohr, Holz, Stroh oder Feldsteinen Energie eingespart werden. So wird die materialästhetische Bautradition der Region fortgesetzt oder neu- interpretiert. Nachhaltigkeit durch Denkmalpflege und Ressourcenschonung kann die Gutsdörfer zum ‚Hotspot‘ der Klimapolitik auf dem Lande machen: Eigentumswohnungen in Stallanlagen, Mehrgenerationen-Wohnen im Gutshaus oder Neubau mit alten Ziegeln“ (wie Anm. 1).

¹² § 1 BNatSchG - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. (...) historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,

¹³ § 2 DSchG M-V – Begriffsbestimmungen:

(2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie **andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile**, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

¹⁴ Ernst-Rainer Hönes: „Zum Recht der historischen Kulturlandschaften“, 2010 - beck-online.

¹⁵ § 2 DSchG M-V – Begriffsbestimmungen:

(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

¹⁶ „Ein Denkmal ist ein Denkmal, weil es ein Denkmal ist.“

¹⁷ Landeskonservatorin M-V Dr. Ramona Dornbusch: „Historische Kulturlandschaft“, in: Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung, begr. v. Dieter J. Martin und Michael Krautzberger; neu hg. v. Dimitrij Davydov und Jörg Spennemann (in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz), 4., über. und erw. Auflage, München: C.H. Beck (2017), 187-199, mit Nachweisen aus Hönes (wie Anm. 14).

¹⁸ Definition der Kultusministerkonferenz, 23. Sitzung, Unterausschuss Denkmalpflege, Görlitz (19.05.2003).